

Polizeiverordnung der Stadt Künzelsau

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S 1, ber. S. 596, 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S. 569) m. W. v. 01.01.2019 erlässt der Bürgermeister die nachstehende Polizeiverordnung

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Tage:

Freitag, 12.07.2019, ab 17.00 Uhr

Samstag, 13.07.2019,

Sonntag, 14.07.2019

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Kernstadt der Stadt Künzelsau für folgenden Bereich (räumlicher Geltungsbereich):

An der Stadtmauer
Am Stadtgraben
Bahnhofstraße
Burggasse
Ernst-Schmid-Straße
Farbgasse
Gaisbacher Straße
Gerbhausweg
Grabenweg
Hauptstraße
Hirtengasse
Holderrainweg
Kannengässle
Kanzleigasse
Keltergasse
Kirchgasse
Kirchplatz
Komburgstraße
Konsul-Uebele-Straße
Lehmgrubengasse
Lindenstraße
Morsbacher Straße
Mühlgrabenweg
Nagelschmiedsgässle
Oberamteistraße
Oberer Bach

Parkstraße
Rappengasse
Scharfengasse
Schillerstraße
Schlossgasse
Schlossmühlgasse
Schlossplatz
Schnurgasse
Stuttgarter Straße
Torgässle
Wertwiesen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der abgedruckten Karte dargestellt.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereich i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Abgabe-, Konsum- und Verbringungsverbot

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es verboten, Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie Spirituosen abzugeben, zu konsumieren oder zu verbringen.

(2) Absatz (1) gilt nicht, für den Einkauf, den Genuss und das Verbringen von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Spirituosen in Privatwohnungen, Privathäusern und innerhalb konzessionierter Gaststätten sowie in konzessionierten Freischankflächen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

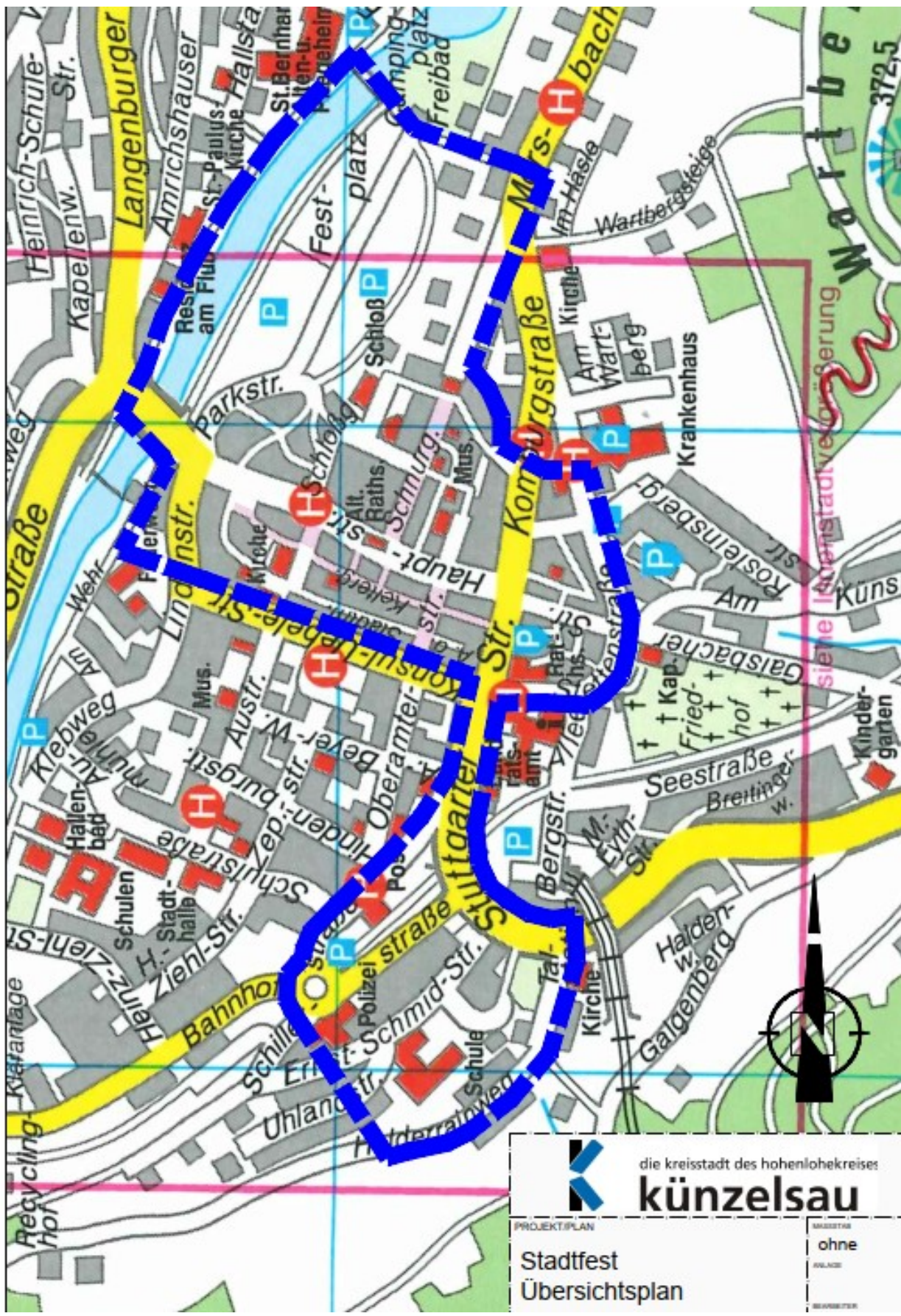
Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Spirituosen abgibt, konsumiert oder verbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 20,00 EUR bis höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 12.07.2019 in Kraft.

Künzelsau, den 24.06.2019

Stefan Neumann, Bürgermeister




 die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau

PROJEKTPLAN	MASSSTAB
Stadtfest	ohne
Übersichtsplan	WALD
	BAUWEISE